

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen LEBENSILFFE für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Bremen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen eingetragen.

§ 2

Aufgabe und Zweck

1. LEBENSILFFE für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V. ist ein Zusammenschluss von Menschen mit geistiger Behinderung, Eltern, Angehörigen und Freundinnen und Freunden geistig behinderter Menschen in der Stadt Bremen und Umgebung.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe vorrangig für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen und deren Angehörige bedeuten sowie die selbstlose Unterstützung geistig, körperlich und seelisch sowie wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 und Nr. 2 der Abgabenordnung.
3. Der Verein setzt sich mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber besonderen Problemen von Menschen mit geistiger Behinderung ein.
Der Verein unterstützt Menschen mit geistiger Behinderung in ihrem Streben nach Eigenständigkeit und Führung eines selbstbestimmten Lebens.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Institutionen ähnlicher Zielsetzung.
5. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, Menschen mit geistiger Behinderung, Eltern, Angehörige und Freundinnen und Freunde von Menschen mit geistiger Behinderung zusammenzuschließen und einen ständigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu pflegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) Sonstige Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, der ausschließlich darüber zu entscheiden hat, ohne dass eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist.
3. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von beliebiger Höhe an die Vereinskasse. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Mindestbeitrag durch den Vorstand auf eine bestimmte Zeit ermäßigt oder erlassen werden.
4. Die Mitgliedschaft wird verloren:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b) durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich ist,
 - c) durch Tod.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einzahlungen und keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen. Die Frist ist durch die Aufgabe zur Post gewahrt.
2. Alljährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden (Hauptversammlung). Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) der Jahresbericht
 - b) Bericht der Wirtschaftsprüfung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich

3. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Der Vertretungsumfang ist auf vier Stimmen je vertretendes Mitglied begrenzt, so dass jedes Mitglied maximal 5 Stimmen einschließlich seiner/ihrer eigenen bei einer Abstimmung abgeben darf.
4. Die Mitgliederversammlung - auch die Hauptversammlung - beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und der vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Sie beschließt vor allem über grundsätzliche Fragen, Satzungsänderungen, über die Entlastung des Vorstandes und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Sie wählt den Vorstand. Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung angekündigt werden müssen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen und der vertretenen Mitglieder. Das gleiche gilt auch für die Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin und den Protokollführer / die Protokollführerin (Schriftführer / Schriftführerin). Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und von der jeweiligen Protokollführung und Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Protokolle können als Ergebnis- und Beschlussprotokolle geführt werden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Verteilung der Vorstandsämter obliegt dem Vorstand.

Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen mehrheitlich Eltern / Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung sein.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LEBENSHILFE und ihrer verbundenen Unternehmen, unabhängig davon ob angestellt oder freiberuflich beschäftigt, können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bis auf Widerruf gewählt.

Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Nach Vollendung des 67. Lebensjahres scheidet ein Vorstandsmitglied zur nächsten Hauptversammlung aus.

2. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

4. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit im Sinne der in der Satzung festgelegten Zielsetzung, vertritt den Verein nach außen, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, sorgt für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

5. Die/der Vorsitzende oder dessen Stellvertretung leitet die Mitgliederversammlung und die Verhandlungen des Vorstandes. Sie/er ruft den Vorstand zusammen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter, doch werden den Vorstandsmitgliedern die im Interesse des Vereins getätigten erforderlichen und angemessenen Auslagen (§ 670 BGB) aus der Vereinskasse erstattet.

§ 9

Ausschüsse

Zur Prüfung wichtiger Fragen und zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse berufen und deren Zusammensetzung unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung frei bestimmen.

§ 10

Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12

Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

1. die Lebenshilfe Bremen-Stiftung, sofern diese aufgelöst oder nicht mehr steuerbegünstigt ist, an
2. das Hilfswerk Bremen für Menschen mit Beeinträchtigungen e.V., sofern dieser aufgelöst oder nicht mehr steuerbegünstigt ist, an
3. die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.